



**Gemeindewerke
Wallenhorst GmbH**

Wärmeliefervertrag

für das Wohngebäude auf dem Grundstück
in Wallenhorst

zwischen

dem Eigentümer

- nachstehend „**Kunde**“ genannt -

und

Gemeindewerke Wallenhorst GmbH
Rathausallee 1
49134 Wallenhorst

vertreten durch den Geschäftsführer Otto Steinkamp

- nachstehend „**Lieferant**“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss des Kunden an das Versorgungsnetz des Lieferanten mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV – (**Anlage 2**) geschlossen. Die AVBFernwärmeV ist Bestandteil dieses Vertrages.

Bestandteil des Vertrages ist auch das jeweils gültige Preisblatt (**Anlage 1**), der Lageplan mit Hausanschluss und Kennzeichnung der Abnahmestelle (**Anlage 3**), die Schemazeichnung der Übergabestation (**Anlage 4**) sowie die Technischen Anschlussbedingungen (**Anlage 5**).

1 Gegenstand des Vertrages

Der Lieferant beliefert den Kunden für seine auf dem Grundstück Gemarkung Hollage, Flur XX, Flurstück XX gelegene Abnahmestelle gem. Lageplan (**Anlage 3** Lageplan) mit Heizwärme aus einem BHKW und einem Spitzenlastkessel über das Fernwärmesystem Hollage.

Die erstmalige Bereitstellung erfolgt voraussichtlich zu der Heizperiode 2014/ 2015.

- 1.1 Der Kunde deckt den Wärmebedarf für seine Liegenschaft ausschließlich durch Lieferungen des Lieferanten und zahlt hierfür ein Entgelt gemäß **Anlage 1** dieses Vertrages. Die Weiterleitung der gelieferten Wärme an Dritte ist ohne Zustimmung des Lieferanten nicht erlaubt.
- 1.2 Als Wärmeträger im Wärmeverbund wird Heizwasser eingesetzt. Es bleibt im Eigentum des Lieferanten und darf nicht entnommen werden.
- 1.3 Die vom Kunden bestellte und vom Lieferanten bereitzustellende Wärmeleistung wird mit 12 kW vereinbart.
- 1.4 Der Lieferant verpflichtet sich über die Vertragsdauer, die in seinem Eigentum stehenden technischen Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Genehmigung des Kunden den Betrieb nicht einzustellen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 33 AVBFernwärmeV vor, oder dass Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
- 1.5 Der Kunde hat seine Installationsanlage gemäß dem jeweiligen technischen Regelwerk und den technischen Anschlussbedingungen (**Anlage 5**) des Lieferanten für Fernwärme zu betreiben.

2 Anschlussanlage und Eigentumsverhältnisse

- 2.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet nach der Übergabestation (Sekundärseite). Übergabepunkt ist der Flansch (VL/RL) an der Sekundärseite der Übergabestation. Der Hausanschluss ist nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Er wird durch Eigentumsmarken begrenzt. Er ist kein Bestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers.
- 2.2 Der Lieferant erstellt die Wärmeerzeugungsanlage, das Wärmeverteilnetz und den Hausanschluss inkl. der Übergabestation. Der Lieferant bleibt Eigentümer der genannten technischen Komponenten. Die sekundärseitige Einbindung in das Wärmenetz obliegt dem Kunden.

2.3 Übergabestation

- 2.3.1 Der Kunde stellt dem Lieferanten unentgeltlich einen Raum zur Unterbringung der Übergabestation zur Verfügung. Standort und Größe des Übergaberaumes werden von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt.
- 2.3.2 Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen). Der Lieferant darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Wärmenetzbetriebes benutzen. Der Kunde stellt im Übergaberaum Wechselstrom mit 230 V zum Betrieb der Mess- und Regeleinrichtungen der Übergabestation unentgeltlich zur Verfügung. Schematische Darstellungen der Übergabestationen gibt die **Anlage 4** wieder. Darin sind die Eigentums Grenzen dargestellt.

3 Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten

Der Kunde leistet für den Anschluss seiner Verbrauchsanlagen an das Wärmenetz jeweils

- a) einen Baukostenzuschuss (BKZ) für die der örtlichen Versorgung dienenden Anlagen der GWW und
- b) einen Hausanschlusskostenbeitrag für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage

gemäß dem Preisblatt (**Anlage 1**).

4 Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV dem Lieferanten rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang sind die Auswirkung auf die preislichen Bemessungsgrößen und die bereit zu haltende Leistung darzulegen.

5 Preise und Abrechnungen

- 5.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß den Preisanpassungsklauseln. Entgelte und Preisanpassungsklauseln sind in dem Preisblatt (**Anlage 1**) festgelegt. Der Arbeitspreis wird mit dem gemessenen Verbrauch verrechnet.

- 5.2 Der Abrechnungszeitraum läuft vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres. Der Abrechnungszeitraum ist damit das jeweilige Kalenderjahr.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet, die von dem Lieferanten ermittelt werden.

Die Abschläge sind jeweils zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

- 5.3 Eine Anpassung der Abschläge an die Verbrauchs- und Preisentwicklung bleibt vorbehalten. Maßstab für eine Anpassung der Abschläge ist der Vorjahresverbrauch des Kunden. Sofern noch kein Vorjahresverbrauch vorliegt, wird die Höhe der Abschläge anhand einer Verbrauchsprognose festgelegt.
- 5.4 Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen.
- 5.5 Die Rechnungsbeträge der Jahresrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresrechnung auf ein Bankkonto des Lieferanten zu überweisen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überbezahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt oder mit den nächsten Raten verrechnet. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraums beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundpreis) zeitanteilig berechnet.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlungen verlangen kann, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.

6 Messeinrichtung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Lieferant den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen. Die Messeinrichtung wird von dem Lieferanten beschafft, eingebaut und bleibt im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des Lieferanten.

7 Laufzeit

- 7.1 Der Vertrag wird wirksam mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Ablauf des Monats in dem der Hausanschluss der Kundenanlage durch Lieferant und Kunden gemeinsam abgenommen wurde. Über die Abnahme wird ein von beiden Parteien zu unterschreibendes Protokoll erstellt von dem beide Seiten ein Original erhalten. (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV). Die Vertragsdauer beträgt 10 Jahre. Dieser verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

- 7.2 Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

8 Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

- 8.1 Der Kunde gewährt dem Lieferanten bzw. einem Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Verträge und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- 8.2 Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33, Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- 8.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

9 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 9.1 Die Haftung bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Lieferanten weiter, hat er gemäß § 6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber dem Lieferanten aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 9.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften der Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen - soweit rechtlich zulässig - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.3 Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzung des Hausanschlusses und seiner kundenseitigen Installationsanlage. Insbesondere hat er seine Anlagen in der Form zu unterhalten, dass keine schädlichen Rückwirkungen auf die Versorgungsanlagen des Lieferanten erfolgen.
- 9.4 Die Haftung jeder Vertragspartei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Vertragspartei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

- 9.5 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10 Aufrechnung

Ansprüche des Lieferanten können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11 Änderungen der allgemeinen Bedingungen

- 11.1 Sollten technische oder rechtliche Umstände eine Umstellung der Erzeugungsparmeter erforderlich machen, werden die Vertragspartner auf eine einvernehmliche Änderung der Preisanpassungsklauseln hinwirken.
- 11.2 Ändern sich die Art der vom Lieferanten eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so kann der Lieferant die Faktoren der Preisanpassungsklauseln den neuen Verhältnissen anpassen. Die Änderungen werden dem Kunden 3 Wochen vor Änderung bekannt gegeben.

12 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 12.1 Sollten der Preis für Gas, die Monatslöhne oder andere Preisfaktoren als Maßstab für die Anpassung der Fernwärmepreise nicht mehr brauchbar sein, z. B. durch gravierenden Änderungen für Lohn, bleibt die Anpassung der Klauseln an die neuen Verhältnisse vorbehalten.
- 12.2 Werden die den Preisanpassungsklauseln zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, fallen diese weg oder werden sie durch das Statistische Bundesamt geändert, so ist der Lieferant berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden im Internet unter www.destatis.de unter der Rubrik Publikationen → Thematische Veröffentlichungen bekannt gegeben.

13 Steuerklausel

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des Lieferanten erhöhen, so werden diese gesondert umgelegt, sofern sie nicht über die Preisanpassungsklauseln wirksam werden.

14 **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages bedürfen der Schriftform.

15 **Datenschutz**

Der Lieferant weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Lieferanten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

16 **Ungültigkeitsklausel**

16.1 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt ist. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen.

16.2 Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner angemessen Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

17 **Besondere Vereinbarungen**

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung selbst.

18 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Wallenhorst.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift (Kunde)

.....
Unterschrift Lieferant vertreten durch den
Geschäftsführer der GWW GmbH

Anlage 1 (Preisblatt):

1. Baukostenzuschüsse

Es werden Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBFernwärmeV in Höhe von 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erhoben, soweit sie ausschließlich dem Versorgungsbereich zuzuordnen sind, in dem ein Anschluss erfolgt.

Der Baukostenzuschuss beträgt 11.500,00 € zzgl. Mehrwertsteuer und ist einen Monat nach Vertragsbeginn fällig.

2. Hausanschlusskosten

Es werden Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV pauschal pro Anschluss erhoben. Der Hausanschluss wird durch den Lieferanten oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen hergestellt.

Die Hausanschlusskosten betragen 500,00 € zzgl. Mehrwertsteuer und sind einen Monat nach Vertragsbeginn fällig.

3. Wärmepreisstruktur:

a) Der Jahresgrundpreis (Gp) ist das von der gelieferten Wärmemenge unabhängige Entgelt für Finanzierung, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage.

Der Jahresgrundpreis beträgt: 750,00 € zzgl. Mehrwertsteuer

b) Der Arbeitspreis (Ap) ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge, die an der Übergabestation des Kunden gemessen wird.

Der Arbeitspreis beträgt: 5,5 Cent / kWh zzgl. Mehrwertsteuer

Die genannten Preisen werden als Basispreise (01.01.2015) der Wärmepreisstruktur festgelegt.

4. Preisänderung

Die Preise werden erstmalig für das Abrechnungsjahr 2016 angepasst.

Grundpreis: (Gp)

Die Änderung des Grundpreises berechnet sich nach folgender Formel:

$$Gp = Gp_0 \cdot \left[0,40 \cdot \frac{A}{A_0} + 0,45 \cdot \frac{I}{INV_0} + 0,15 \right]$$

In der Preisanpassungsformel bedeutet:

Gp = neuer Grundpreis

Gp₀ = Basis-Grundpreis, wie unter Ziffer 3a genannt

A = Indizes der Arbeitnehmerverdienste, Fachserie 16 Reihe 2.2, Tabelle 2.1
Index der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht, D Energieversorgung

Der aktuelle Index wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten beide Quartale des Vorvorjahres und den ersten beiden Quartalen des Vorjahres ermittelt (01.07. – 30.06.).

A₀ = Basisindex der Indizes der Arbeitnehmerverdienste, Fachserie 16 Reihe 2.2, Tabelle 2.1:

106,6 (Mittel 01.07.2013 bis 30.06.2014)

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nummer 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“

Der aktuelle Index wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten beiden Quartale des Vorvorjahres und den ersten beiden Quartalen des Vorjahres ermittelt (01.07. – 30.06.).

INV₀ = Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nummer 3:

103,2 (Mittel 01.07.2013 bis 30.06.2014)

Der neue Grundpreis wird jeweils im Dezember für das nächste Abrechnungsjahr (01.01. bis 31.12.) veröffentlicht (www.gemeindewerke-wallenhorst.de). Der Grundpreis wird einmal pro Jahr, jeweils zum 01.01. angepasst.

Arbeitspreis: (Ap)

Die Änderung des Arbeitspreises berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \cdot \left[0,6 \cdot \frac{G_{\text{Erdgas}}}{G_{0\text{Erdgas}}} + 0,15 \cdot \frac{S}{S_0} + 0,25 \right]$$

In der Preisanpassungsformel bedeutet:

AP = neuer Arbeitspreis

AP₀ = Basis-Arbeitspreis, wie unter Ziffer 3b genannt

G_{Erdgas} = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Fachserie 17, Reihe 2, GP 35 lfd. Nummer 629 „Erdgas, bei Abgabe an die Industrie“,

Der aktuelle Index wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten beide Quartale des Vorjahres und den ersten beiden Quartalen des Vorjahres ermittelt (01.07. – 30.06.).

G_{0Erdgas} = Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Fachserie 17, Reihe 2, GP 35 lfd. Nummer 629:

127,2 (Mittel 01.07.2013 bis 30.06.2014)

S = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Fachserie 17, Reihe 2, GP 35 lfd. Nummer 618 „Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“

Der aktuelle Index wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten beide Quartale des Vorjahres und den ersten beiden Quartalen des Vorjahres ermittelt (01.07. – 30.06.).

S₀ = Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Fachserie 17, Reihe 2, GP 35 lfd. Nummer 618:

125,7 (Mittel 01.07.2013 bis 30.06.2014)

Der neue Arbeitspreis wird jeweils im Dezember für das nächste Abrechnungsjahr (01.01. bis 31.12.) veröffentlicht (www.gemeindewerke-wallenhorst.de). Der Arbeitspreis wird einmal pro Jahr, jeweils zum 01.01. angepasst.